

Merkblatt

zur Information über die Gewährung von Zuwendungen für Projekte zur Umsetzung des „Aktionsplans für Akzeptanz von geschlechtlicher und sexueller Vielfalt, für Selbstbestimmung und gegen Homo- und Transphobie in Brandenburg“ („Aktionsplan Queeres Brandenburg“) in den Jahren 2025 bis 2026

Gefördert werden **Projekte**, die die Zielerreichung der Handlungsfelder des Aktionsplans Queeres Brandenburg unterstützen.

Hierzu gehören Vorhaben und Angebote, die insbesondere folgende inhaltliche Schwerpunkte verwirklichen:

- Projekte für Gruppen mit besonderen Problemlagen bzw. die von Mehrfachdiskriminierung betroffen sind (z. B. Trans* Personen oder LSBTIQ*-Geflüchtete),
- Projekte, die die Erreichbarkeit von Unterstützungs- oder Beratungsangeboten für LSBTIQ*-Personen in der Fläche des Landes unter besonderer Berücksichtigung des ländlichen Raumes erhöhen,
- Projekte, die sich neuen Themenfeldern erschließen und/oder neuen Trägern für den Bereich LSBTIQ* (Vielfalt von Förderansätzen und Projektträgern),
- Projekte, die Bildung und Aufklärung zu sexueller und geschlechtlicher Vielfalt stärken,
- Projekte, die den öffentlichen Dialog mit und von LSBTIQ*-Personen voranbringen,
- Projekte, die eine Sensibilisierung für die Belange von LSBTIQ*-Personen und ein respektvolles Miteinander in bestehenden Strukturen (beispielsweise in Vereinen, Verbänden, Organisationen und Institutionen) unterstützen,
- Projekte, die Selbsthilfestrukturen stärken und zu einer nachhaltigen Verbesserung der Lebenssituation von LSBTIQ*-Personen führen,
- Projekte, die die bestehenden Familienberatungsangebote für die Belange von Regenbogenfamilien qualifizieren und ergänzen,
- Projekte, die Diskriminierungen, Gewalt und vorurteilsmotivierte Kriminalität gegenüber LSBTIQ*-Personen entgegenwirken und diese bekämpfen,
- Projekte, die sich an minderjährige LSBTIQ*-Personen richten.

Ziel der Landesförderung ist zum einen die Verbesserung der Lebenssituation von LSBTIQ*-Personen durch die Beseitigung von Diskriminierung in allen gesellschaftlichen Bereichen, Hilfestellung, Information und Beratung der Zielgruppen, die Vernetzung von queeren Akteur*innen sowie die Vertretung der Interessen von LSBTIQ*-Personen in allen Lebensbereichen sowie in verschiedenen Gremien und auf entscheidungsgebenden Ebenen. Des Weiteren sollen die Ziele des „Aktionsplans Queeres Brandenburg“ der Landesregierung verfolgt und die Umsetzung der darin enthaltenen Maßnahmen unterstützt werden.

Wer kann Projekte beantragen?

Zuwendungsempfangende können juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts (hier: Gemeinden oder Gemeindeverbände sowie eingetragene gemeinnützige Vereine und Verbände) mit Sitz im Land Brandenburg sein, deren Aktivitäten, Veranstaltungen u.ä. im Land Brandenburg stattfinden.

Abweichend hiervon können auch Verbände und Vereine außerhalb des Landes Brandenburg gefördert werden, wenn sich die Aktivitäten auf das Land Brandenburg richten. Die ist besonders zu begründen.

Wie sind die Projektanträge einzureichen, welche Anforderungen müssen sie erfüllen?

Die Projektförderung ist schriftlich mit dem aktuellen Antragsformular des Landesamtes für Soziales und Versorgung (Bewilligungsbehörde) und den darin geforderten Anlagen zu beantragen.

Der Antrag ist möglichst **bis acht Wochen** vor dem geplanten Maßnahmenbeginn bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Anträge auf Förderung ab 1. Januar 2025 sind bis zum 31. Oktober 2024 vorzulegen.

Es besteht auch die Möglichkeit, Zuwendungen für einen Maßnahmenzeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2026 zu beantragen. Wird von der Möglichkeit einer Antragstellung auf eine zweijährige Förderung kein Gebrauch gemacht, so sollen Anträge auf Förderung bis zum 30. September des Vorjahres vorliegen.

Der Antrag muss ein Konzept enthalten, in dem das Vorhaben hinsichtlich seiner Zielsetzung und mit Blick auf die o. g. Schwerpunkte konkret und ausführlich dargelegt wird.

Ein Finanzierungsplan, der eine Aufstellung der geplanten Einnahmen und Ausgaben enthält, ist vorzulegen. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.

Die Projekte müssen ein besonderes Landesinteresse erkennen lassen, im Land Brandenburg stattfinden und ihre Wirkung in Brandenburg entfalten. Dies ist durch den Träger hinreichend zu begründen und nachvollziehbar darzulegen.

Die*der Zuwendungsempfänger*in hat darauf hinzuwirken, dass die geförderten Angebote zur Erfüllung des Zuwendungszweckes für Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen diskriminierungs- und barrierefrei sind im Sinne des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes.

Welche Ausgaben können gefördert werden?

Die Projektförderung wird in Form der Fehlbedarfsfinanzierung durch Zuwendung als Zuschuss/Zuweisung gewährt.

Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, wenn die beantragte Zuwendung bei Projekten in Trägerschaft eines gemeinnützigen Vereines oder Verbandes im Einzelfall mehr als 2.500,00 Euro bzw. bei Projekten in Trägerschaft einer Kommune im Einzelfall mehr als 5.000,00 Euro beträgt. In begründeten Fällen können Ausnahmen hiervon zugelassen werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Zuwendungsfähig sind projektbezogene Personal- und Sachausgaben:

Personalausgaben:

Bemessungsgrundlage für die Förderung von Personalausgaben ist der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in der jeweils geltenden Fassung. Als Obergrenze für die Förderung von Personalkosten gilt die vom Ministerium der Finanzen festgelegte Höhe der Personaldurchschnittskosten für Tarifbeschäftigte in der jeweils geltenden Fassung.

Eine Förderung der Personalausgaben ist in Höhe derjenigen Beträge möglich, die bei einer Einordnung der betreffenden Personen nach dem TV-L anfallen würden. Ein den TV-L übersteigender Teilbetrag ist nicht förderfähig und darf bei den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht berücksichtigt werden.

Voraussetzung für die Förderung der Personalausgaben ist eine der Tätigkeit entsprechende Qualifikation oder eine einschlägige Berufserfahrung. Entsprechende Nachweise (Qualifikationsnachweise, Tätigkeitsdarstellungen) sind mit dem Antrag vorzulegen.

Sachausgaben:

- Honorarausgaben
werden hinsichtlich der Förderfähigkeit nach den Bedingungen des Einzelfalls beurteilt. Die Höhe der Vergütung ist von der Leistung und der für die Durchführung erforderlichen Qualifikation der Honorarkraft abhängig. Dabei sollen Ausbildung, Erfahrung und Sachkenntnis sowie Umfang und Schwierigkeitsgrad der Leistung ausreichend zur Beurteilung dargestellt werden. Die Vergütung schließt alle mit der Honorartätigkeit verbundenen Arbeiten und Aufwendungen sowie Nebenkosten ein.
Honorarzahlen an Vorstandsmitglieder des Verbandes/Vereins sind ausgeschlossen. Das trifft auch für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger des Bundes, der Länder und Kommunen zu.
- Miet- und Mietnebenausgaben,
sind in vollem Umfang förderfähig, wenn sie ortsüblich sind. Es ist zu berücksichtigen, dass die Räumlichkeiten notwendig und angemessen sind.
- Reisekosten/ Ausgaben für Dienstreisen
sind maximal bis zur Höhe der Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) förderfähig.
- Angemessene Ausgaben für Büro- und Verbrauchsmaterial
einschließlich Porto- und Telefonkosten sowie Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und GEMA- Gebühren
- Ausgaben für Versicherungen /Mitgliedsbeiträge
Ausgaben für gesetzliche Pflichtversicherungen sowie Beiträge zur Berufsgenossenschaft sind förderfähig, soweit sie dem Grunde nach projektbezogen und der Höhe nach angemessen sind.

Nicht förderfähig sind:

Ausgaben für freiwillige Versicherungen, Leasingkosten, Verwaltungskostenpauschalen, Verpflegung (Speisen und Getränke), Präsente und Blumen.

Wieviel Eigenmittel sind einzusetzen?

Der Projektträger soll sich in angemessener Höhe an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben beteiligen. Der Eigenanteil soll **10 v. H.** der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht unterschreiten. Träger, die nicht in der Lage sind, diesen Eigenanteil zu erbringen, haben dies nachvollziehbar zu begründen.

Für Projekte in Trägerschaft einer Gemeinde/eines Gemeindeverbandes ist grundsätzlich ein Eigenanteil in angemessener Höhe an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben einzusetzen. Dabei ist ein Eigenanteil von mindestens **40 v. H.** nachzuweisen.

Wo sind die Projektanträge einzureichen?

Zuwendungsanträge sind schriftlich auf den jeweils aktuellen Formularen bei der zuständigen Bewilligungsbehörde, dem

Landesamt für Soziales und Versorgung
Dezernat 53
Lipezker Straße 45, Haus 5
03048 Cottbus

zu stellen.

Ansprechpartnerin im Landesamt für Soziales und Versorgung ist Frau Ina Jandt (Tel. 0355/2893 240; E-Mail: ina.jandt@lasv.brandenburg.de).

Wie wird über die Förderung eines Projektantrages entschieden?

Über den Projektantrag wird in einer angemessenen Frist entschieden und ein Bescheid erteilt. Die Entscheidung, ob ein eingereichtes Projekt gefördert wird, trifft das Landesamt für Soziales und Versorgung als Bewilligungsbehörde im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

Entscheidungskriterien sind dabei u. a. die inhaltlichen Schwerpunkte und Zielsetzungen des geplanten Projektes, die Nachhaltigkeit des Ansatzes sowie die Wahrung der Vielfalt von Projektträgern.